

ZH_OBERGERICHT PQ200004 vom 23. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200004

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200004 du 23 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200004 del 23 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 1. September 2016 ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) für A._____, die Beschwerdeführerin, eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB an. Der Beiständin wurden die folgenden Aufgaben übertragen (KESB-act. 43): a) stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten, b) für ihr gesundheitliches Wohl sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, c) ihr soziales Wohl zu fördern und sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten, d) sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, e) sie beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere ihr Einkommen und allfälliges Vermögen sorgfältig zu verwalten. Die Beschwerdeführerin wehrte sich in der Folge gegen einen (aufgrund eines Stellenwechsels der bisherigen Beiständin bedingten) Mandatswechsel (KESB-act. 61 und 62) und verlangte mit Eingabe vom 19. April 2018, dass sich die Behörde "sofort und restlos" aus ihrem Leben zu entfernen und die sofortige Aufhebung der Massnahme zu veranlassen habe (KESB-act. 87). Des Weiteren verlangte sie am 1. Juni 2018 die Zusendung der Akten (KESB-act. 93). Eine Akteneinsicht vor Ort lehnte sie ab (KESB-act. 95). Mehrere Versuche der KESB, die Beschwerdeführerin zu einem Gespräch einzuladen, scheiterten (KESB-act. 76, 77, 79, 84, 87, 97, 101). Nach Einholung diverser Berichte der Beiständin (KESB-act. 100, 107 und 110) und erneut erfolgloser Einladung der Beschwerdeführerin zu einem Gesprächstermin (KESB-act. 112), wies die KESB am 11. Oktober 2018

- 3 - den Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft ab. Sie ernannte die neue Beiständin mit unverändertem Aufgabenkatalog und nahm Vormerk, dass der (durch den Wohnsitzwechsel begründete) Antrag auf Übertragung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einem separaten Verfahren behandelt werde (KESB-act. 116).

E. 2

Mit Eingabe vom 6. November 2018 erhob die Beschwerdeführerin "Einsprache" gegen "den Beschluss vom 1. September 2016 und den vom 11. Oktober 2018" und verlangte abermals die Akten der KESB (BR-act. 1). Der Bezirksrat holte eine Vernehmlassung bei der KESB ein und erkundigte sich bei der Beiständin und dem Beistand der Mutter der Beschwerdeführerin nach der aktuellen Situation der Beschwerdeführerin. Ausserdem holte er einen aktuellen Betreibungsregisterauszug ein (BR-act. 10 und 12). Die Beschwerdeführerin äusserte ihren Unmut über das Vorgehen und nahm in weiteren

Eingaben vom 8. Juni und vom 26. November 2018 sowie vom 15. November 2019 Stellung (BR-act. 5, 9 und 16). Mit Beschluss und Urteil vom 5. Dezember 2019 wies der Bezirksrat den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zustellung der Akten ab. Er nahm Vormerk, dass der Beistandswechsel nicht angefochten worden war (Dispositiv Ziff. 3 des Beschlusses der KESB vom 11. Oktober 2018, KESB-act. 116), wies im Übrigen die Beschwerde ab und bestätigte den Beschluss Nr. 5598 der KESB der Stadt Zürich vom 11. Oktober 2018 vollumfänglich (BR-act.17 = act. 7). Der Entscheid konnte der Beschwerdeführerin nicht zugestellt werden; eine zweite Zustellung erfolgte mit A-Post (BR-act. 19).

E. 3

Mit (nicht unterzeichneter) Eingabe vom 14. Januar 2020 wandte sich die Beschwerdeführerin an den Bezirksrat, bezog sich dabei auf "Ihr Schreiben vom

E. 5

Anfechtungsobjekt im obergerichtlichen Verfahren ist einzig der Entscheid des Bezirksamts. Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben direkt gegen das Vorgehen der KESB oder anderer Behörden und Personen wendet, könnte darauf nicht eingegangen werden.

E. 6

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Aus dieser Obliegenheit zur Begründung ergibt sich auch, dass ein Antrag gestellt werden muss, wobei es bei nicht rechtskundigen Personen genügt, dass sich aus der Eingabe ergibt, was sie erreichen will. Fehlt es an einem Antrag und/oder an einer minimal hinreichenden Begründung, ist auf die Beschwerde gar nicht einzutreten. Die Eingabe vom 14. Januar 2020 enthält keine konkreten Anträge. Es ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführerin weiterhin die Aktenherausgabe verlangt (act. 14 S. 2). Alsdann schreibt sie: "Entlassung hat zu erfolgen", wobei nicht klar wird, ob sie damit weiterhin die Aufhebung der Beistandschaft beantragen will. Soweit die Eingabe auf den Entscheid des Bezirksamts überhaupt Bezug nimmt, belässt es die Beschwerdeführerin sodann bei einer pauschalen Kritik, die nur teilweise verständlich ist. Insgesamt genügt die Eingabe einer hinreichenden Beschwerde nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden könnte, wollte die Beschwerdeführerin denn Beschwerde erheben.

E. 7

Umstandehalber ist von einer Kostenerhebung abzusehen.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.